

Ortsrecht-Sammlung

Vorschrift: Richtlinien über Ehrungen und die Gewährung von Gastgeschenken in der Samtgemeinde Holtriem

Beschließendes Organ: Samtgemeinderat

Zuständig in der Verwaltung: Hauptamt

Fundstellennachweis:

Bezeichnung	Datum vom	Beschluss vom	Genehmigung		Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund			Inkrafttreten am
			am	von	Nr.	vom	Seite	
Neufassung	07.07.1977	07.07.1977						
1. Änderung	26.02.1982	26.02.1982						
Neufassung	30.05.1988	30.05.1988						
Neufassung	03.09.2001	03.09.2001						01.01.2002
1. Änderung	26.09.2011	26.09.2011						26.09.2011

Erläuterungen:

Richtlinien

über Ehrungen und die Gewährung von Gastgeschenken in der Samtgemeinde Holtriem

Um eine gleichmäßige Behandlung von zu ehrenden Anlässen und die Gewährung von Gastgeschenken in der Samtgemeinde Holtriem zu erreichen, beschließt der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 03. September 2001 die nachstehenden Richtlinien:

I. Ehrungen

Anlass der Ehrung	Art der Ehrung
1. Goldene Hochzeit	Geldgeschenk von 50 € u. Urkunde
2. Diamantene Hochzeit	Geldgeschenk von 50 € u. Urkunde
3. Eiserne Hochzeit	Geldgeschenk von 50 € u. Urkunde
4. Gnadenhochzeit	Geldgeschenk von 50 € u. Urkunde
5. vom 100. Geburtstag an	Geldgeschenk von 50 € jährlich anlässlich des 100. Geburtstages wird zusätzlich eine Urkunde überreicht.
6. Eheschließung, silberne, goldene und diamantene Hochzeit von Ratsmitgliedern	Geldgeschenk von 50 €
7. 25-jähriges 40-jähriges 45-jähriges Dienstjubiläum von Bediensteten	kleines Wappenschild auf Leder großes Wappenschild auf Holz großes Wappenschild auf Holz mit Prägung
8. Ratsmitglieder, die dem Samtgemeinderat 15 Jahre angehört haben	kleines Wappenschild auf Leder
9. Ratsmitglieder, die dem Samtgemeinderat 20 Jahre angehört haben	großes Wappenschild auf Holz mit Prägung
10. Ratsmitglieder, die dem Samtgemeinderat 25 Jahre angehört haben	Stich des Rathauses auf Mooreiche-Platte mit Prägung
11. Ratsmitglieder, die dem Samtgemeinderat 30 Jahre oder sechs volle Wahlperioden angehört haben	großes Ehrenschild mit Prägung
12. Ratsmitglieder, die dem Samtgemeinderat 35 Jahre oder sieben volle Wahlperioden angehört haben	Nachbildung der Goldschalen von Terheide mit Prägung
13. Ratsmitglieder, die dem Samtgemeinderat 40 Jahre oder acht volle Wahlperioden angehört haben	Ratsherren vergoldete Taschenuhr mit Prägung, Kette und Ständer; Ratsfrauen vergoldete Armbanduhr

14. Ehrenbeamte der Samtgemeinde Holt- riem, die diese Tätigkeit verwaltungsex- tern ausüben, nach einer Amtszeit von 15 Jahren 20 Jahren	kleines Wappenschild auf Leder großes Wappenschild auf Holz
15. 20-, 50-, 75- usw. jähriges Vereinsjubi- läum (nur eingetragene Vereine)	Geld- oder Sachgeschenk im Wert von 50 €
16. Vorsitzende(r) eines Vereins (e.V.) nach einer ununterbrochenen 25-jährigen Tätigkeit in dieser Funktion	kleines Wappenschild auf Leder
17. Jubiläen von Bürgern, die sich um die Samtgemeinde Holtriem verdient gemacht haben	kleines oder großes Wappenschild
18. Ehrung von Bürgern bei außergewöhnli- chen Leistungen	kleines oder großes Wappenschild
19. Verabschiedung von Personen, die sich um die Samtgemeinde Holtriem verdient gemacht haben	kleines oder großes Wappenschild
20. Todesfälle von Ratsmitgliedern, ehemali- gen Ratsmitgliedern, Ehrenbeamten, ehem. Ehrenbeamten, Feuerwehrmitgli- edern, Samtgemeindebediensteten, ehem. Samtgemeindebediensteten im Ruhestand, sowie sonstigen Personen, die sich um die Samtgemeinde Holtriem verdient gemacht haben	Nachruf in der Tageszeitung
21. Geburtstag von Bürgern ab Vollendung des 75. Geburtstages	jährliches Glückwunschsreiben des Samtgemeindebürgermeisters

II. Gewährung von Gastgeschenken

Für die Samtgemeinde Holtriem wichtige Gäste erhalten das große Wappenschild als Gast- und Erinnerungsgeschenk.

III. Weitergehende Ehrungen

Weitergehende Ehrungen z. B. bei Altersjubiläen, Berufs-, Geschäfts- und Firmenjubiläen usw. bleiben den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Holtriem vorbehalten.

IV. Form der Ehrungen

Die Ehrungen sind in würdiger Form durch den Samtgemeindebürgermeister vorzuneh-
men; zu Ziffer I Nr. 14 und 15 der Richtlinien nur, wenn eine Einladung vorliegt. Die
Ehrungen zu Ziffer I Nr. 8 - 12 der Richtlinien sollen jeweils in der letzten Ratssitzung der
Legislaturperiode erfolgen.

V. Entscheidung über Ehrungen

Die Entscheidung, ob eine Ehrung zu Ziffer I Nr. 16 - 18 dieser Richtlinien erfolgen soll bzw. ein Gastgeschenk nach Ziffer II dieser Richtlinien gewährt werden soll, trifft der Samtgemeindeausschuss.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2002 in Kraft.

Westerholt, den 03. September 2001 (L. S.)

gez. Poppen
Samtgemeindebürgermeister